

rechtliche Grundsätze zur Verwendung der Unterrichtszeit

Beitrag von „Seph“ vom 17. Februar 2019 15:20

Zitat von Bear

Ein Modell wie "80+10" (oder "40+5") ist auch in Niedersachsen zulässig und findet sich als Beispiel in Publikationen der Landesschulbehörde (genauso wie andere Beispiele, um Unterrichtszeit anders zu verteilen). Es führt, wenn es z.B. so angelegt ist wie durch Xiam vorgestellt, auch nicht zu mehr Zeit für die Vor-/ Nachbereitung:

Diese Zeit muss ja berücksichtigt werden - durch Lehrkräfte. In der Zeit fallen somit keine zusätzlichen Klassenarbeiten an o.ä.

Danke für den Hinweis. Ich hatte ja bereits geschrieben, dass es erlassgemäß ist, die Stundenzüge zu ändern. Das darf aber nicht dazu führen, dass das Deputat der Lehrkräfte einfach entsprechend erhöht wird. Und genau aus diesem Grund machen einige Schulen das ganz gerne 😊 Im Zweifelsfalls stehen die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung über der Möglichkeit der Flexibilisierung nach Erlass. Die Betreuung einer Lernzeit ist sicher etwas anderes als 3 zusätzliche Unterrichtsstunden, insofern bin ich da bei dir.